Bundes Jugend Vertretung

Ergeht elektronisch an:
jugendpolitik@bka.gv.at
sowie das Präsidium des Nationalrates via parlament.gv.at

Wien, am 11. November 2026

Geschäftszahl: 2026-0.811.321

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Fehlen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Wie bei anderen Gesetzesentwürfen kritisiert die BJV auch bei diesem Entwurf, dass das Instrument der WFA hinsichtlich der Wirkungsdimension Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Dies ist umso bedenklicher, da die geplante Reform vor allem junge Menschen betrifft und ihre Perspektiven daher von besonderer Relevanz sind. Die BJV fordert zudem bereits seit längerem eine grundlegende Überarbeitung der WFA, damit sie ihrer eigentlichen Zielsetzung gerecht werden kann.

Liechtensteinstr. 57|2
Austria – 1090 Wien
Tel. + 43 1 214 44 99
Fax + 43 1 214 44 99-10
www.bjv.at
office@bjv.at
ZVR-Zahl 902252246

Automatismus zur Verlängerung des Zivildiensts

Die BJV fordert seit langem die volle Gleichstellung von Zivildienern und Grundwehrdienern. Die vorgesehene Verlängerung des Zivildiensts auf elf Monate, sollte die Zahl der angetretenen männlichen Grundwehrdienstleistenden 13.875 unterschreiten (vgl. § 1 Abs. 5 Zi 1), lehnt die BJV daher mit aller Vehemenz ab.

Darüber hinaus ist unklar, wie die Umsetzung der Verlängerung überhaupt administrierbar sein wird.

Reform zulasten junger Menschen

Bei der Durchsicht des Entwurfs zeigt sich, dass die Anliegen junger Menschen bei der Erstellung weitgehend ignoriert wurden und es v. a. um die Bedarfsdeckung großer Trägerorganisationen und Einsatzstellen geht. Junge Menschen wollen einen Beitrag zur Gesellschaft und zum Gemeinwohl leisten – das belegen nicht nur die derzeitigen Zahlen. Gleichzeitig ist sich die BJV dessen bewusst, dass Zivildiener Teil der Zivilen Landesverteidigung sind. Die BJV spricht sich jedoch dagegen aus, den Erhalt wesentlicher Gesundheits- und Sozialsystem-Strukturen zulasten junger Menschen zu regeln.

Grundsätzlich darf es aus Sicht der BJV nicht sein, dass der Zivildienst möglichst unattraktiv gestaltet wird, damit sich mehr junge Männer für den Grundwehrdienst entscheiden. Die BJV hat sich in den vergangenen Monaten, nicht zuletzt als Teil der Wehrdienstkommission, stets dafür ausgesprochen, dass es eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes braucht und dafür wesentliche strukturelle Verbesserungen im Bundesheer umgesetzt werden müssen. Dass dies bisher verabsäumt wurde, darf nicht jenen zum Nachteil gereichen, die sich gegen den Grundwehr- und für einen Wehrersatzdienst entscheiden.

Widerspruch zum Regierungsprogramm

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht bezüglich der Anrechenbarkeit von Freiwilligendiensten[1] in erheblichem Gegensatz zum aktuellen Regierungsüberein-

[1] Gemeint sind hier alle im Freiwilligengesetz genannten Freiwilligendienste, also Freiwilliges Sozialjahr, Freiwilliges Umweltschutzjahr und Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland.

kommen (Details siehe Anmerkungen zum Gesetzestext), das die Attraktivierung des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ) vorsieht. Besonders mit Blick auf das kontinuierlich sinkende Vertrauen von jungen Menschen in die Politik (vgl. Demokratiemonitor) beurteilt die BJV das geplante Reformvorhaben negativ. Wird der vorliegende Entwurf ohne Änderungen beschlossen, bleibt der Eindruck, dass Inhalte des Regierungsprogramms keinerlei verbindliche Wirkung haben.

2. Anmerkungen zum Gesetzestext

§ 1 Abs. 5: Verfassungsbestimmung

Wie bereits eingangs erwähnt spricht sich die BJV gegen die vorgesehene Bestimmung aus und fordert daher die Streichung der neu hinzugefügten Passagen.

§ 12c Abs. 3: Begrenzung der anrechenbaren Vereinbarungen

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, die Zahl der anrechenbaren Vereinbarungen auf ein Prozent der Stellungspflichtigen, was derzeit 360 Personen entspricht, zu begrenzen.

Derzeit engagieren sich rund 2.500 junge Menschen in Freiwilligendiensten – mit Tendenz steigend.[2] Davon sind 900 junge Freiwillige Männer, die ihren Freiwilligendienst als Zivilersatzdienst anrechnen lassen können.[3]

Die BJV spricht sich vehement gegen die vorgesehene Kontingentierung aus, da dies de facto bedeuten würde, bestehende Freiwilligendienste erheblich zu schwächen bzw. in ihrer Existenz zu gefährden. Und diese Auswirkung betrifft sowohl Frauen als auch Männer, unabhängig davon ob sie sich ihren Freiwilligendienst als Zivildienst anrechen lassen oder nicht. Die Freiwilligendienste unterliegen zudem bereits ohnehin einer Kontingentierung durch die im Freiwilligengesetz vorgesehene Budgetdeckelung (vgl. FWG § 21).

Aus der Sicht von jungen Menschen ist es jedenfalls abzulehnen, wenn Möglichkeiten für freiwilliges Engagement eingeschränkt oder gar Rahmenbedingungen verschlechtert werden.

[2] Vgl. https://orf.at/stories/3432603/
[3] Vgl. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260924_OTS0025/freiwilligendienste-jetzt-staerken-bestehendes-engagement-junger-maenner-anerkennen

Für die BJV ist klar: Verschlechterungen bei Freiwilligendiensten würden nicht nur das Engagement junger Männer einschränken, sondern auch weitere unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen:

→ Freiwilligendienste könnten weniger als bisher dazu beitragen, junge Männer für Sozial-, Pflege- und Umweltberufe zu gewinnen. Bisherige Evaluationen zeigen, dass sich mehr als 70 Prozent der Absolventen für eine weitere Tätigkeit in einem dieser Bereiche entschieden. Dieses Potenzial würde durch die vorgesehene Reform schrumpfen.

→ Zudem nimmt die Debatte der letzten Monate verständlicherweise junge Männer in den Fokus. Die BJV warnt jedoch davor, dass die geplanten Änderungen der Rahmenbedingungen alle Freiwilligendienste und gerade im FSJ vor allem junge Frauen betreffen. In Zeiten von akutem Fachkräftemangel und auch aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit kann das nicht gewollt sein. Diese Schieflage muss der letztendlichen Ausgestaltung von Refordem explizit berücksichtigt werden.

Die BJV spricht sich deshalb gänzlich gegen eine Kontingentierung der Plätze für Freiwilligendienste aus. Die derzeit bestehende Anzahl an anerkannten Ersatzdienstplätzen sollte jedenfalls erhalten bleiben.

§ 12c Abs. 1: Einführungen eines Stundenkontingents

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verlängerung des Zivildienstes sieht der vorliegende Entwurf hinsichtlich der als Zivildienst anrechenbaren Freiwilligendienste eine zusätzliche Vorgabe von mindestens 40 Wochenstunden bzw. insgesamt 2.000 Stunden vor.

Dies widerspricht der im Freiwilligengesetz festgelegten Höchstgrenze von 34 Wochenstunden. Gerade beim FSJ würde die vorgesehene Änderung die bestehenden Rahmenbedingungen massiv verändern.

Eine Anhebung der Wochenstunden würde jedenfalls auch zu weniger Inklusion unter den Freiwilligendienstleistenden führen, weil etwa junge Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Lernbehinderungen darauf angewiesen sein können, ihren Freiwilligendienst mit einer geringeren Wochenstundenzahl zu absolvieren. Auch diesen sicherlich unerwünschten, negativen Nebeneffekt gilt es aus Sicht der BJV zu vermeiden.

Zudem ist für die BJV nicht nachvollziehbar, wie die in die Umsetzung der Frei-

willigendienste involvierten Organisationen den zu erwartenden bürokratischen Mehraufwand ohne Qualitätseinbußen in der Betreuung der Freiwilligen bewältigen sollen.

Aus diesen und den bereits genannten Gründen plädiert die BJV daher dafür, diese Höchstgrenze der Einsatzstunden in der derzeitigen Form beizubehalten und die geplante zusätzliche Stundenanforderung zu streichen.

3. Weitere Anmerkungen

Verlängerter Zivildienst: Planbarkeit und Vereinbarkeit

Für den Fall, dass die Reformen in der geplanten Form zur Umsetzung kommen, betont die BJV erneut, wie wichtig es für junge Menschen ist, Planbarkeit und Vereinbarkeit vorzufinden. Hier braucht es gut ausgereifte Regelungen und eine gesetzliche Absicherung, damit junge Menschen bspw. aufgrund verpasster Fristen nicht unnötig Zeit für ihre Ausbildung verlieren oder ihnen keine Nachteile bei Familien- und Studienbeihilfe oder Studienbeiträgen entstehen. Zudem sollte ein Aufschub des Zivildienstes bis nach Studienende wieder vereinfacht werden.

Die BJV plädiert dafür, die notwendigen Lösungen hierfür gemeinsam mit der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu erarbeiten.

Finanzielle Fairness

Aus Sicht der BJV ist es unabdinglich, dass Zivildiener dieselbe finanzielle Vergütung erhalten wie Grundwehrdiener. Finanzielle Gründe dürfen nicht dazu führen, dass sich junge Menschen gezwungen sehen, den Grundwehrdienst zu absolvieren.

Übergangsfristen

Ungeachtet dessen, wie die Umsetzung der Reform letztendlich aussehen mag, braucht es v. a. mit Blick auf kleinere Trägerorganisationen im Bereich der Freiwilligendienste praktikable Übergangsfristen.

Schlussbemerkung

Die BJV steht dem vorliegenden Gesetzentwurf daher kritisch gegenüber und fordert die Einarbeitung der angeführten Anmerkungen. Die zentralsten Anliegen sind die folgenden:

→ Keine Schlechterstellung von Zivildienern gegenüber Grundwehrdienern

→ Keine Einschränkung hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Freiwilligendiensten als Zivildienst

→ Umsetzung von Reformen nur unter der Voraussetzung der Planbarkeit und Vereinbarkeit

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Moritz Mittermann
Vorsitzender

Anna Schwabegger
Vorsitzende